

diese Frage hat Heinrich Büttner gefunden, indem er annimmt, „daß Graf Adalbert von Calw und Abt Wilhelm über das Zustandekommen der Papsturkunde schon unterrichtet waren, als das Diplom Heinrichs IV. abgefaßt wurde“ und seine Vermutung in den näheren Beziehungen zwischen Papst Gregor VII. und der Calwer Grafenfamilie begründet findet⁷⁷⁾. So erhalte auch die knappe und allgemein gehaltene Dispositio des Papstprivilegs eine zwanglose Deutung. Gregor VII. habe sich mit der Rechtslage für Hirsau im allgemeinen für einverstanden erklärt, ohne sich auf Einzelheiten festzulegen.

Wir haben keinen Beleg dafür, daß das „Hirsauer Formular“ wirklich im Archiv der Kirche des Heiligen Petrus verwahrt wurde. Jedenfalls ist eine längere Zeit dauernde Aufbewahrung unwahrscheinlich, da Gregor VII. kaum Wert darauf gelegt haben dürfte, eine von Heinrich IV. besiegelte Urkunde⁷⁸⁾ aufzubewahren, nachdem der Streit mit dem König offen ausgebrochen war. Er hätte sie dann Abt Wilhelm wieder aushändigen lassen können, als dieser im frühen Sommer 1076 von Rom wieder nach Hirsau zurückkehrte. Vielleicht hat der Verfasser der Vita, gerade weil im D. 280 Graf Adalbert von Calw als die eigentlich handelnde Persönlichkeit dargestellt ist, auch seinem Abt Wilhelm eine Aktivität unterstellen wollen, die dieser in dem Ausmaß gar nicht entfaltet hat, indem er weder das D. 280 ganz allein bearbeitet⁷⁹⁾ noch allein die Ausstellung eines päpstlichen Privilegs erwirkt hat.

III. Zum Diplom Kaiser Heinrichs IV. für das Kanonikerstift Saint-Dié vom 12. August 1092 (D. H. IV. † 428)

Durch die im Jahr 1089 von Urban II. herbeigeführte Ehe zwischen der 43jährigen Mathilde von Tuszien und dem 17jährigen Welf (V.) von Bayern und der damit erneut heraufbeschworenen Gefahr einer Koalition zwischen süddeutschen und italienischen Gegnern des Kaisers sah sich Heinrich IV. gezwungen, ein drittes Mal nach Italien zu ziehen⁸⁰⁾. Gegen

⁷⁷⁾ H. Büttner, Abt Wilhelm von Hirsau S. 331.

⁷⁸⁾ Darum wird es sich gehandelt haben, auch wenn dies in der Vita (SS 12, 213) nicht ausdrücklich erwähnt wird.

⁷⁹⁾ *composuit*; vgl. dazu F. Arnaldi, *Latinitatis Italicae medii aevi pars prior* (1939), der *componere* in der Bedeutung von *reficere* (noch einmal verfertigen) belegen kann (S. 120).

⁸⁰⁾ Vgl. Karl Jordan, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* ⁹¹ (1970) S. 348.